

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-
LAND**

Bereich 7 - Sicherheit und Katastrophenschutz
Veterinärrecht



Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 7 - Sicherheit und
Katastrophenschutz, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Betreff:

**Bienenseuchengesetz – Auftreten von
böartiger Faulbrut (Amerikanische Faulbrut);
Sperrverordnung gemäß Bienenseuchengesetz**

Datum	29.04.2021
Zahl	VL14-VET-835/2021 (003/2021) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Alfred Wegscheider
Telefon	050 536-61218
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.sicherheit@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

Gemäß § 3a des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2005, wird nachstehende

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Villach – Land vom 29.04.2021, Zahl: VL14-VET-835/2021(003/2021), betreffend die Festlegung einer Sperr- und Überwachungszone zur Bekämpfung der „Bösartigen Faulbrut (Amerikanische Faulbrut)“ der Honigbienen erlassen:

§ 1

Das Gebiet entsprechend der kreisförmigen Markierung in der Anlage 1 dieser Verordnung ersichtlich gemachten Zone im Radius von 3 km vom Bienenstand (Koordinaten WGS 84; B:46,610842 L:14,023933) Dueler Waldweg 14, **LFBIS. Nr. 5399581**, KG 75303 Duel, gelegen in der Marktgemeinde Velden am Wörther See, wird festgelegt als Zone, in der alle Bienenvölker als seuchenverdächtig im Sinne des § 4 des Bienenseuchengesetzes gelten.

§ 2

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
2. Der Besitzer ist verpflichtet, den Organen der Behörde (z.B. Bienenseuchensachverständigen) Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßgabe nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Der Besitzer hat die von der Bezirkshauptmannschaft angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Kommt er einer solchen Anordnung nicht nach, so werden die Maßnahmen auf Kosten des Besitzers vorgenommen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 12 Abs. 1 des Bienenseuchengesetzes von der Behörde, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt, als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu € 4.360,-- geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
(Dr. Riepan)

Anlage

Lageplan mit der Sperrzone (3-km-Radius)

9500 Villach Meister-Friedrich-Straße 4 Internet: <http://www.bh-villach-land.ktn.gv.at>

EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTEZEITEN

Amtsstunden Mo-Do 7.30-16.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr; Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung, Dienstag ist Amtstag

Austrian Anadi Bank AG IBAN: AT19 5200 0000 0605 0026 BIC: HAABAT2K